

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Breidings Garten e.V.“. Er ist bereits seit dem 7.11.2007 unter Nummer 200256 beim Amtsgericht Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 29614 Soltau.
3. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins sind
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen
 - Förderung der Volksbildung und der Berufsbildung

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege, Instandhaltung und Unterhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Ensemble Breidings Garten;
- die Ermöglichung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung sowie die Belebung durch kulturelle, pädagogische, soziale sowie naturschutz- und umweltschutzdienliche Veranstaltungen;
- die Vermittlung von Wissen über die historische Bedeutung der denkmalgeschützten Anlage Breidings Garten durch fachkundige Führungen und Info-Veranstaltungen;
- Kulturveranstaltungen wie Musikaufführungen mit regionalen und überregionalen Musikern aus dem Amateur-, Nachwuchs – und Profibereich, Autoren- und Dichterlesungen sowie Kunstausstellungen;
- dass zur Verfügungstellen des Parks als Lernort zur Vermittlung von Natur- und umweltpädagogischen Inhalten und Werten; die Stärkung der biologische Vielfalt auf der Obstwiese und im Garten durch Erhalt und Entwicklung naturnaher Strukturen (z.B. Anlegen von Blühstreifen, Anbringen von Nisthilfen, Obstbaumschnitte);
- die Förderung für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen durch gemeinsame Begegnungen in Form regelmäßiger Arbeitseinsätze mit verschiedenen

regionalen Behinderteneinrichtungen, Schulklassen, Flüchtlingen und Einwohnerinnen und Einwohnern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß drei Monate vor dem Jahresende dem Verein schriftlich gemeldet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dazu gehören auch die Nichtzahlungen des Mitgliedsbeitrages nach erfolgloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in, der/dem Schriftführer*in und bis zu 5 Beisitzern*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, und zwar je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden durch E-Mail oder einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter*in. Die/ der Versammlungsleiter*in bestimmt eine(n) Protokollführer*in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zu Änderungen dieser Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich oder geheim abgestimmt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Die Beschlüsse sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/dem Versammlungsleiter*in und von der/dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Breidings Garten, Soltau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z. B. für die Denkmalpflege) zu verwenden hat.

Soltau, den 14. Juli 2021

(Horst Geissler)

1. Vorsitzender

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.7.2021